FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

zum Bebauungsplan Nr. 11
„Ferienwohnanlage Weißes Haus“
Stove in der Gemeinde Boiensdorf

Quelle Luftbild: Kartenportal Umwelt M-V 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass ..... - 2 -

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG) ..... - 2 -

3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung ..... - 3 -

4. Merkmale der geplanten Geländenutzung ..... - 4 -

5. Bewertung ..... - 5 -

5.1. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz ..... - 8 -

5.1.1. Geschützte Biotope ..... - 8 -

5.1.2. Biotope und Lebensräume ..... - 11 -

5.2. Bewertung nach Artengruppen ..... - 13 -

6. Zusammenfassung ..... - 16 -

1. Anlass

Die Gemeinde Boiensdorf hatte bereits mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1994 den Erhalt und die Entwicklung der vorhandenen Fremdenverkehrsgebiete im gesamten Gemeindegebiet als städtebauliches Entwicklungsziel beschlossen. Diesem Grundsatz entsprechend wurde das Gelände des ehemaligen Ferienheimes, bekannt auch als „Weißes Haus“, so im Flächennutzungsplan gekennzeichnet und soll nun durch einen Ausbau mit Ferienwohnungen und eine umliegende Bebauung mit ca. 12 Ferienhäusern diesem Ziel gerecht werden.

Auf der Teilfläche des ehemaligen Kinderferienlagers wurde bereits 1996 ein Ferienhausgebiet geplant, errichtet und in Nutzung genommen. Das sich nach Norden anschließende Plangebiet mit Gebäuden und Anlagen des ehemaligen Ferienheimes stellt sowohl gestalterisch als auch funktional einen städtebaulichen Missstand dar. Dies erfordert eine Neuorientierung der Nutzung inklusive einer funktionalen und optischen Aufwertung des Gebietes, ohne dabei vollkommen neue Eingriffe in bislang unbebaute Landschaftsareale zu generieren.

Die Gemeinde Boiensdorf und nicht zuletzt der Ort Stove möchten ihr touristisches Angebot abrunden und etablieren. Die Stover Holländer-Mühle als funktionierendes technisches Denkmal (erbaut 1889) und das gegenüberliegende Dorfmuseum sowie die attraktive Lage am Ostseeküsten-Radfernweg bieten u.a. dafür eine gute Basis. Zudem befindet sich das Plangebiet in einem landschaftlich schönen Naturraum, unweit des Boddens Zaufe zwischen der Insel Poel und dem Festland.

Um nicht nur Tagesgäste anzuziehen, bietet das ehemalige Ferienheim als Ferienwohnanlage gute Voraussetzungen und die Chance, weitere Übernachtungs- und Beherbergungskapazitäten auf dem Gemeindegebiet zu schaffen. Damit kann das touristische Potenzial des Ortes und der Gemeinde gestärkt und ausgebaut werden, ohne vollkommen neue Eingriffe in bislang unbebaute Landschaftsareale zu generieren.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (…)“*

3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet befindet sich ca. 1,5 km nordwestlich des Ortsrandes von Stove und umfasst das Gelände des ehemaligen Ferienheimes „Weißes Haus“. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,5 ha und umfasst innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Stove die Flurstücke 23/40, 23/41, 23/90 und 23/111.

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Plangebietes (rot umrandet). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

Die Plangebietsfläche grenzt im Norden und Osten an eine Weihnachtsbaumplantage. Im Westen grenzt der Geltungsbereich eine Freifläche, die dann in Ackerfläche übergeht. Im Süden befindet sich die Bebauung mit Ferienhäusern auf dem Gelände des ehemaligen Kinderferienlagers gefolgt von einer Fläche mit Weihnachtsbaumkulturen.

4. Merkmale der geplanten Geländenutzung

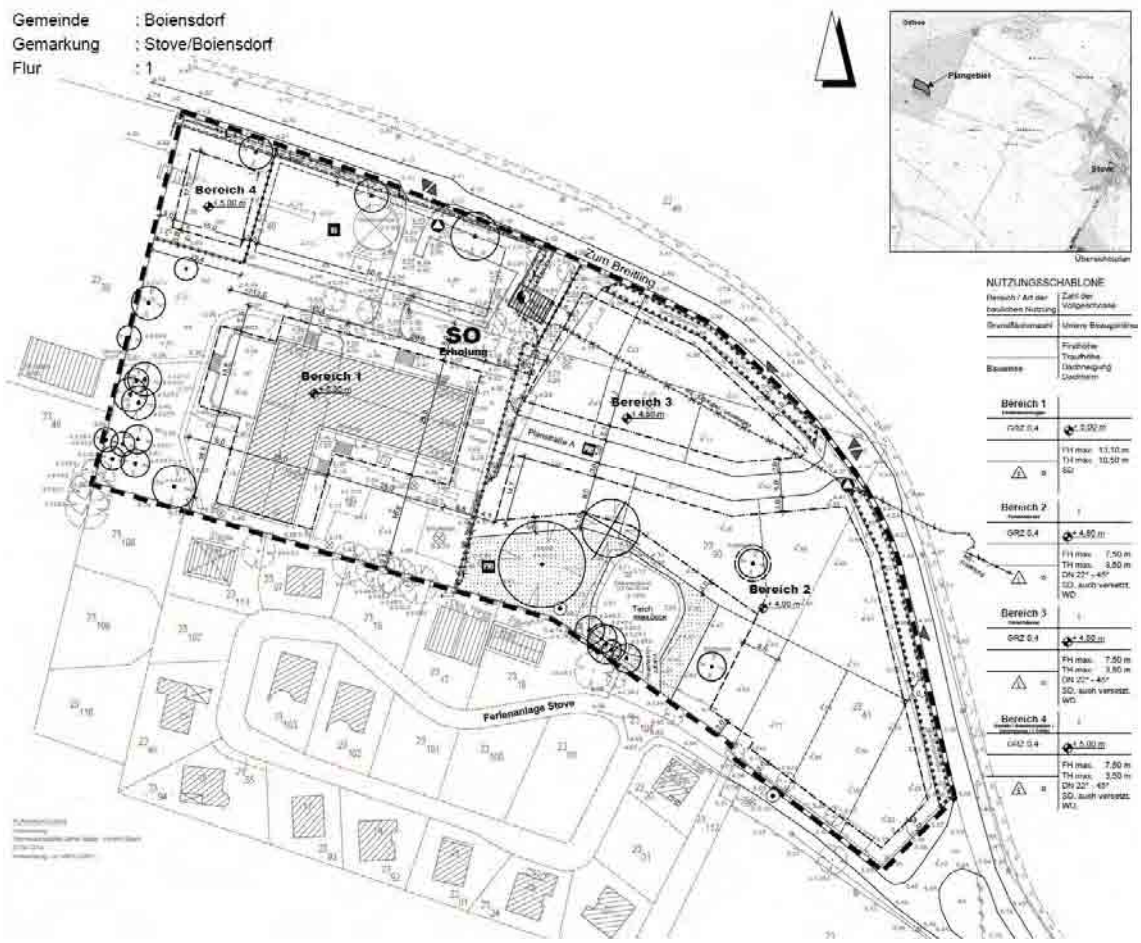

Abbildung 2: Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 11.

Der Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans umfasst das Gelände des ehemaligen Ferienheimes „Weißes Haus“, die dazu erforderlichen Verkehrsflächen zur inneren Erschließung sowie Grünflächen.

Der Bauleitplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung des Gebietes nach § 10 BauNVO als Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung „Ferienwohnen“ vorbereiten.

Festsetzungsgemäß zulässig sind hier im Einzelnen:

Im Bereich 1

sind Ferienwohnungen, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen, vorgesehen. Hierfür wird das bestehende Gebäude genutzt und den heutigen Standards angepasst. Die Anzahl der Ferienwohnungen wird auf 40 beschränkt. Mit der Beschränkung der Anzahl der Wohnungen und damit die Anzahl der Feriengäste sollen die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet berechenbar gemacht werden, um entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Gebietes vornehmen zu können. Die Anzahl der Ferienwohnungen wurde auf Grund des Bestandes, der Grundstücksgröße gewählt, die aber auch ein wirtschaftliches Betreiben der Ferienanlage ermöglicht.

Eine Umnutzung der Ferienwohnungen zu Dauerwohnzwecken ist nicht gestattet.

Außerdem ist hier die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche und soziale Zwecke, die der Eigenart des Gebietes entsprechenden, zulässig. Hierzu zählen

• Einrichtungen zur Freizeitgestaltung und Spielplätze

• Läden, Schank- und Speisewirtschaften, die der Deckung des täglichen Bedarfes für die Feriengäste des Gebietes dienen

• Anlagen für die Verwaltung der Ferienwohnungen und Ferienhäuser

Im Bereich 2 und 3

ist die Errichtung von Ferienhäusern geplant. Diese dienen überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung. Eine Umnutzung der Ferienhäuser zu Dauerwohnzwecken ist nicht gestattet.

Auf den Grundstücken der Ferienhäuser sind die Errichtung von Stellplätzen und entsprechende Nebenanlagen, die zur Nutzung der Ferienhäuser dienen, zulässig.

Auf die gesonderte Festsetzung der Zulässigkeit von Nebenanlagen und Stellplätzen wird generell verzichtet, da diese Anlagen im gesamten Baugebiet allgemein zulässig sind.

Im Bereich 4

ist die Errichtung eines Gebäudes für Anlagen und Einrichtungen, die der Versorgung und Verwaltung des Gebietes dienen, geplant. Dazu zählen u.a. Büroräume, Verkaufskioske, Räume für Waschmaschinen und Wäschetrockner u.ä. Die Einrichtung einer Ferienwohnung ist ebenfalls zulässig.

Ausnahmsweise

kann im Bereich 1 die Errichtung von 2 Wohnungen für Betriebsinhaber oder Personen, die ausschließlich im Beherbergungsgewerbe des überplanten Gebietes tätig sind, zugelassen werden. Im Bereich 4 ist die Einrichtung einer Betriebswohnung nur in Verbindung mit der Errichtung eines Versorgungs- und Verwaltungsgebäudes aus-nahmsweise zulässig.

Die Errichtung der ausnahmsweise zugelassenen Betriebswohnungen bedarf einer Genehmigung.

5. Bewertung

Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen die topografische Lage des Plangebietes im Kontext mit den umgebenden internationalen Schutzgebieten. Nationale Schutzgebiete befinden sich im weiten Umfeld des Plangebietes. Diesbezüglich wird hier auf eine graphische Darstellung verzichtet und auf den Umweltbericht erwiesen.

- Landschaftsschutzgebiet L 72a „Boiensdorfer Werder“, Entfernung: 1.500 m nördlich,
- Naturschutzgebiet 82 „ Rustwerder“, Entfernung: 1.400 m nördlich,
- Naturschutzgebiet 6 „ Insel Langenwerder“, Entfernung: 1.800 m nordwestlich.

Infolge des geringen Umfangs des B-Plans, der lediglich lokalen Auswirkungen der Festsetzungen und den großen Entfernungen zu den nationalen Schutzgebieten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Internationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes sind:

- SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Entfernung: unmittelbar westlich an einen Ausläufer angrenzend, Plangebiet wird in unterschiedlichen Entfernungen umschlossen
- FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“, Entfernung ca. 220 m westlich.

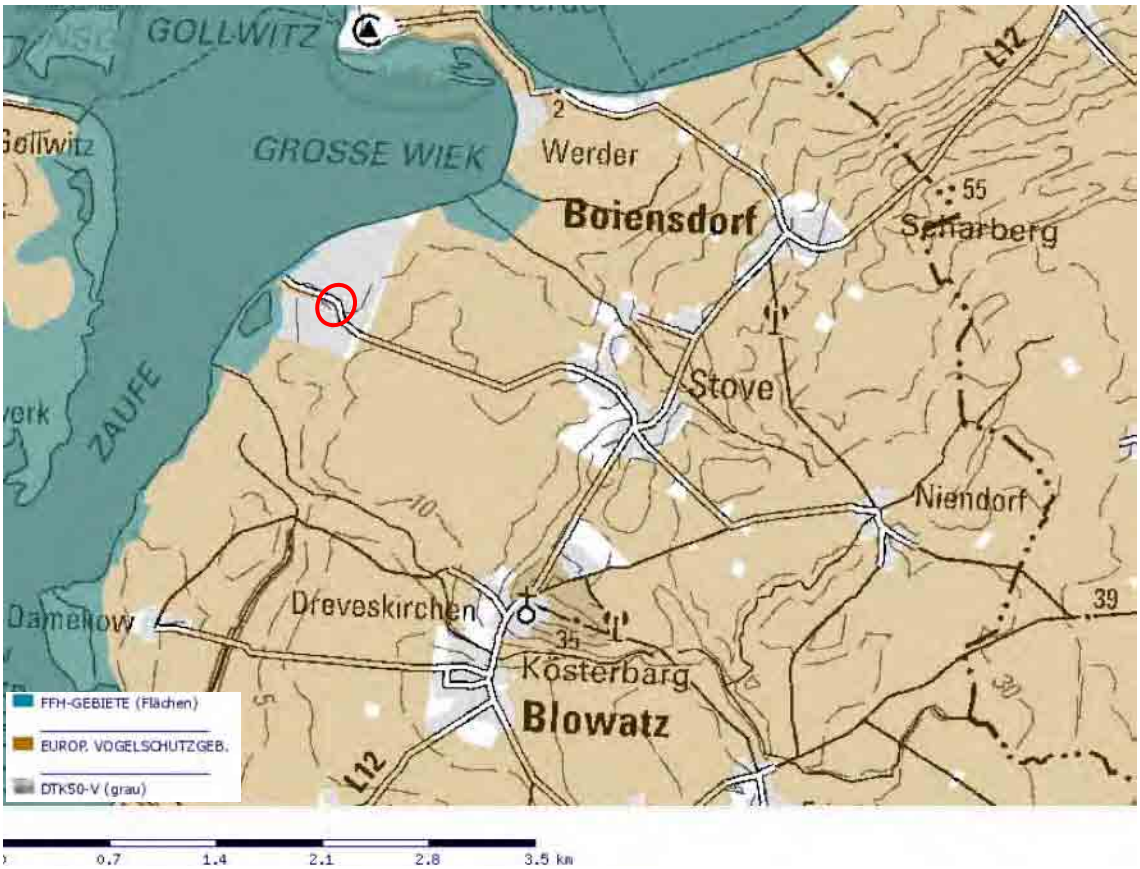

Abbildung 3: Europäische Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes. Blau = FFH-Gebiet, braun = EU-Vogelschutzgebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

Abbildung 4: Europäische Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes. Blau = FFH-Gebiet, braun = EU-Vogelschutzgebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

Das Plangebiet grenzt westlich direkt an einen Ausläufer des SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ und wird ferner von der Gebietsausweisung des SPA in unterschiedlichen Entfernungen umschlossen. Die das Plangebiet umschließende landwirtschaftliche Nutzfläche, die als Weihnachtsbaumplantage genutzt wird, ist von der Gebietsausweisung ausgespart. So befindet es sich in ca. 170 m östlicher, in ca. 220 m südlicher und in ca. 280 m in nördlicher Richtung.

Zentraler Bestandteil des SPA sind die namensgebende Wismarbucht und das Salzhaff. Daneben sind weitere umgebende Flächen einbezogen. Die innerhalb des großräumigen Schutzgebietes liegenden Ortslagen und Siedlungssplitter sind von den Schutzgebietsausweisungen ausgespart. Das Schutzgebiet SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ hat eine Größe von 42.462 ha. Es wird als stark gegliederte Ostsee-Boddenlandschaft mit Untiefen, Inseln und Halbinseln sowie angrenzender offener bis halboffener Ackerlandschaft im Küstenhinterland beschrieben und teilt sich flächenmäßig in drei große Lebensraumklassen. Diese bestehen aus ca. 71 % Meeresgebieten und –armen, 21 % Ackerland, 3 % Grünland und anteilmäßig kleineren Gebieten.

Seine Güte und Bedeutung liegt in dem Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten der Küstenlebensräume, wie Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige, Kleinvögel) sowie nordischer Rastvögel der Feuchtgebiete (Enten, Gänse, Schwäne, Limikolen). Es findet sich traditionelle Küstenfischerei sowie beweidetes Salzgrasland mit Prielsystem. An der südwestlichen Ostseeküste befindet sich eine Jungmoränen-Boddenlandschaft mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen gefolgt von flachwelliger Grundmoräne im Küstenhinterland.

Die Entlassung des Plangebiets aus dem SPA ist nicht notwendig, da das Schutzgebiet in seinen Erhaltungszielen und seinem Schutzzweck von der Bebauung nicht berührt wird. Erhebliche negative Auswirkungen des Plangebiets sowie Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie der darin vorkommenden Arten sind infolge des geringen Umfangs des B-Plans im Vergleich zur Größe des SPA-Gebietes und in Anbetracht der lokalen Wirkung des Plangebiets nicht zu erwarten.

Vertiefend dazu finden sich weitere Ausführungen in der separaten Unterlage zur FFH-Prüfung, auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Artenschutzfachlich relevante Sachverhalte ergeben sich danach nicht aus der Betrachtung der FFH-Verträglichkeit.

5.1. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

5.1.1. Geschützte Biotope

Abbildung 5: Luftbild des von der Planung betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope, rot umrandet=Plangebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

Im Plangebiet bzw. daran angrenzend befinden sich gemäß Biotopkataster nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: NWM00388
Biotopname: Hecke
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
Fläche in qm: 529

2. Laufende Nummer im Landkreis: NWM00390
Biotopname: Hecke
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
Fläche in qm: 786

3. Laufende Nummer im Landkreis: NWM00389
Biotopname: Baumgruppe
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 1524

4. Laufende Nummer im Landkreis: NWM00387
Biotopname: Hecke
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
Fläche in qm: 1924

Das Vorhandensein der laut Kartenportal Umwelt M-V dargestellten und ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotope 1-3 nach §20 Abs. 1 NatSchAG M-V kann nach der Vor-Ort-Aufnahme nicht bestätigt werden. Im Umweltbericht wird näher auf diesen Tatbestand eingegangen und in diesem Zusammenhang an diese Stelle verwiesen. Die weiteren Ausführungen konzentrieren sich auf artenschutzrechtliche Belange.

Bei dem ausgewiesenen geschützten Biotop Nr. 1 (NWM00388) sollte es sich um eine Hecke handeln, die als naturnahe Hecke gesetzlich geschützt ist. Es konnte kein Vorhandensein einer naturnahen Feldhecke nach einer Vor-Ort-Aufnahme am 21.2.2014 bestätigt oder angenommen werden. Bei der Vor-Ort-Aufnahme konnte festgestellt werden, dass es sich um ca. 6 hoch aufgewachsene Kiefern auf Zierrasen handelt, davon 3 Schwarz- und 3 Waldkiefern. Es handelt sich um Bäume in Reihe mit unterschiedlichen Abständen zueinander, eine Strauchschicht oder auch ein Saum fehlt. Es handelt sich damit nicht um eine naturnahe Feldhecke im Sinne von § 20 und Anlage 2 NatSchAG M-V.

Abbildung 6: Blick auf die Kiefern westlich des Ferienheimes und an der Grenze des Plangebietes, Bäume ohne Strauchschicht. Foto: Stadt Land Fluss 21.02.2014.

Ebenso konnte das geschützte Biotop Nr. 2 (NWM00390), welches im Kartenportal Umwelt M-V dargestellt und als gesetzlich geschütztes Biotop nach §20 Abs. 1 NatSchAG M-V ausgewiesen ist, nach der Vor-Ort-Aufnahme nicht bestätigt werden. Es sollte sich hier ebenfalls um eine naturnahe Feldhecke handeln. Nach der Vor-Ort-Kartierung kann festgestellt werden, dass es sich um eine Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen (PHW) handelt und sie deutlich wiederkehrende Schnittmerkmale aufweist. In der erst kürzlich auf den Stock gesetzten Hecke sind Ziersträucher und einzelne sehr junge Bäume vorhanden, die allerdings noch keine Überhälterfunktion in der saumlosen Siedlungshecke übernehmen. Demzufolge handelt es sich nicht um eine naturnahe Feldhecke im Sinne von § 20 und Anlage 2 NatSchAG M-V.

Abbildung 7: Blick auf die Siedlungshecke an der nördlichen Plangebietsgrenze südlich der bestehenden Zufahrt. Foto: Stadt Land Fluss 21.02.2014.

Bei dem ausgewiesenen geschützten Biotop Nr. 3 (NWM00389) soll es sich um eine Baumgruppe handeln, die als naturnahes Feldgehölz Schutz nach §20 NatSchAG M-V erfährt. Als naturnahe Feldgehölze werden nach Anlage 2 NatSchAG M-V zu § 20 Abs. 1 im Punkt 4.3 kleinflächige, nicht lineare Baum- und Strauchbestände (bis zu einer Fläche von 2 ha) in der freien Landschaft definiert, welche in der Regel an mindestens drei Seiten von Landwirtschaftsflächen umgeben sind. Dies ist hier nicht der Fall, denn mindestens drei Seiten werden von privater Ziergartenfläche umgeben. Zudem konnte bei der Vor-Ort-Aufnahme festgestellt werden, dass es sich um ein vermutlich temporäres Kleingewässer

handelt, welches mit ufertypischen Schwarzpappeln umstanden ist. Zum Aufnahmezeitpunkt war es wasserführend. Es erscheint stark eutroph und ist durch Verlandungserscheinungen gekennzeichnet.

Abbildung 8: Blick auf das Kleingewässer von Süd, Foto: STADT LAND FLUSS, 03.07.2014.

Kleingewässer sind nach Anlage 2 NatSchAG M-V zu § 20 Abs. 1 im Punkt 2.5 definiert. Hierunter fallen Stillgewässer bis zu 1 ha Wasserfläche, die natürlich (Weiher) oder aufgrund der Tätigkeit des Menschen (Teiche, Abgrabungsgewässer) entstanden sind. Auch zeitweilig trockenfallende Kleingewässer (Tümpel) sind besonders geschützt. Kennzeichen für einen naturnahen Zustand sind naturnahe Uferstrukturen, in der Regel mit typischer Verlandungsvegetation.

Das temporäre Kleingewässer inmitten der Plangebietsfläche ist nicht als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) ausgewiesen. Es wird im Bebauungsplan jedoch trotz seines naturfernen Charakters als geschützter Bereich festgesetzt. Es bleibt in seiner Art und Lebensraumfunktion erhalten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Gestalt und Funktion der vorgenannten Biotope sowie ihrer Lebensraumfunktion im Sinne eines Eingriffes in Natur und Landschaft ist durch den Umbau des Ferienheimes und durch die Errichtung der ca. 12 Ferienhäuser im Plangebiet nicht zu erwarten. Im Plangebiet selbst sowie unmittelbar daran angrenzend befindet sich auf Grundlage der Vor-Ort-Erfassungen kein geschütztes Biotop. Die umliegenden geschützten Biotope bleiben in ihrer Art und in Ihrer Lebensraumfunktion erhalten und besitzen ausreichende Abstände zum Plangebiet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Gestalt und Funktion der geschützten Biotope im Sinne eines Eingriffes in Natur und Landschaft ist mit der Umsetzung der Planinhalte nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt nicht zu einer artenschutzfachlich relevanten Beeinträchtigung dieser Biotope (Habitatfunktion).

5.1.2. Biotope und Lebensräume

Abbildung 9: Das Plangebiet, seine und umgebende Lebensräume. rot gepunktet=Plangebietsgrenze, Plangebietsfläche, auf der Bebauung stattfinden kann und mit Eingriffen verbunden ist, andere Farben: siehe Nummern, Erläuterung im Text, Luftbild: Quelle Kartenportal Umwelt M-V, 2014.

Biotopkartierung vom 21.02.2014 hat folgende Ergebnisse innerhalb der Vorhabenfläche und in den angrenzenden Randbereichen ergeben:

1. Ziergarten/Zierrasen (PGZ/PER/PER),
2. Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (PHZ),
3. Sonstiges naturfernes Gewässer (SYS),
4. Wirtschaftsweg, versiegelt (OVW),
5. Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen (PHW),
6. Einzelbäume, Schwarz- und Waldkiefer (BBA).

Der in Abbildung 9 rot umrandete Bereich verdeutlicht auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans den Plangeltungsbereich. Hier kann durch bauliche Veränderungen ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen. Zum einen sind das die von den neuen Verkehrsflächen wie z.B. der Zufahrt und den Parkflächen eingenommene Bereiche, zum anderen Bereiche für die Bebauung mit einzelstehenden Ferienhäusern und einem Sanitär- und Versorgungsgebäude.

Die Flächen in die aufgrund der Umsetzung des Vorhabens eingegriffen wird, ist hauptsächlich dem Biotoptyp „Ziergarten“ (PGZ) und „Wirtschaftsweg, versiegelt“ (OVW) zuzuordnen.

Bestimmendes Element ist das vorhandene Ferienheim „Weißes Haus“, mittig in der Plangebietsfläche. Es ist von versiegelten Flächen umgeben und daran anschließend findet sich Ziergarten mit Rasen, niedrigwüchsigen Koniferen als beetartige Pflanzungen und Ziersträucher unterschiedlicher Art. Der Biotoptyp „Ziergarten“ (PGZ) ist durch unterschiedliche Nutzungsintensitäten gekennzeichnet. Die Plangebietsfläche wird von einer nahezu umlaufenden Siedlungshecke teils mit einheimischen, teils mit nicht heimischen Arten gerahmt. Auf der Rasenfläche fanden sich zum Aufnahmezeitpunkt

offene Bodenstellen, die allerdings auf die kürzlich zurückzuführenden Schnittarbeiten zurückzuführen und temporär sind.

Abbildung 10: Blick auf das Plangebiet von der südöstlichen Spitze, im Bildhintergrund Ferienheim. Foto: Stadt Land Fluss 21.02.2014.

Abbildung 11: Blick von der Straße „Zum Breitling“ von Nordwest auf das ehemalige Ferienheim „Weißes Haus“. Foto: Stadt Land Fluss 21.02.2014.

Abbildung 12: Blick auf den östlichen Teil des Plangebietes. Foto: Stadt Land Fluss 21.02.2014.

Insgesamt ergibt sich aus der vor Ort vorhandenen Biotopstruktur ein geringes, artenschutzfachlich im Wesentlichen nicht relevantes Habitatpotenzial.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Artengruppen näher eingegangen.

5.2. Bewertung nach Artengruppen

Vögel

Von der Überbauung betroffen sind bislang als Ziergarten und versiegelter Wirtschaftsweg genutzte Freiflächen. Die Erfassung des Plangebietes erfolgte am 21.02.2014. Aufgrund der Biotopstruktur wird eine Potentialabschätzung für Brutvögel vorgenommen.

In der nördlichen Feldhecke (außerhalb des Geltungsbereichs) sowie strukturbedingt stark eingeschränkt auch in den das Plangebiet umgebenden Siedlungshecken könnten Amsel, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünling, Heckenbraunelle, Meisen, Ringeltaube und Zaunkönig als Brutvögel auftreten.

Die wesentliche Nutzung der Plangebietsfläche als Ferienwohn-, Ferienhaus- und Erholungsgebiet lässt erwarten, dass insbesondere umgebende Brutvögel, nicht aber Zug- und Rastvögel betroffen sein werden. Für die Plangebietsfläche maßgeblich erscheint demzufolge der Ansatz der brutvogelspezifischen Scheuchwirkung, die insbesondere mit der Frequentierung durch den Menschen zu erwarten ist. Für diese Arten ergibt sich allerdings aus dem geplanten Vorhaben voraussichtlich keine langfristige Beeinträchtigung. Zum einen sind insbesondere die siedlungsnah brütenden Arten als nicht störungsempfindlich einzustufen. Sie sind typische Siedlungsbewohner. Ihre Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Einflüssen ist daher als gering einzuschätzen. Zum anderen war die Nutzung im Plangebiet bereits über lange Jahre existent, und die Siedlungshecken bleiben von der vorgesehenen Bebauung unberührt. Demzufolge wird die diesbezügliche Habitatfunktion nicht beeinträchtigt. Eine höhere Frequentierung des Geländes durch den Menschen wird infolge ihrer relativen Störungsunempfindlichkeit und der guten Deckung durch umgebende Biotope im Hinblick auf die genannten Arten unbeachtlich sein.

Für Rast- und Zugvögel ist weder das Plangebiet selbst, noch das von Weihnachtsbaumkulturen geprägte und damit als Rastfläche ungeeignete Umland von Bedeutung. Eine hiervon evtl. ausgehende, jedoch infolge des Jungbaumbestandes stark eingeschränkte Nahrungsflächenfunktion bleibt vom Vorhaben unberührt, da der Geltungsbereich nach außen hin durch die südliche Bebauung und die nördliche, dichte Heckenpflanzung optisch gut abgeschirmt ist.

Ausgehend von der vorhandenen Situation und unter Berücksichtigung der räumlich stark begrenzten Wirkungen des Vorhabens ist nicht mit dem Eintritt von Verboten im Sinne von § 44 BNatSchG zu rechnen.

Der Eintritt eines Verbotes, hier: § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, kann **auch im Zuge der Sanierung des Gebäudebestandes vermieden** werden, wenn dieser zuvor auf das Vorhandensein von Nestern insb. der **Mehlschwalbe, des Mauerseglers, des Hausrotschwanzes und der Bachstelze** (Gebäude-/Fassadenbrüter) kontrolliert wird.

Vorsorglich ist eine Gebäudesanierung auch ohne vorherige Kontrolle möglich, wenn diese vor Brutbeginn (laut LUNG 06.08.2013: Hausrotschwanz 15.3., Bachstelze 01.04., Mehlschwalbe 15.04., Mauersegler 30.04.), d.h. ab dem 01.03. begonnen und dann während der Brutzeit ohne Unterbrechung fortgesetzt wird. Eine Gebäudesanierung außerhalb der Brutzeit erscheint indes alternativ nicht als realisierbar und wird insofern als weitere Möglichkeit nicht in Betracht gezogen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

Säugetiere

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend vom vorhandenen Biotoptyp Ziergarten (PGZ) und der Bewachung des Geländes durch einen frei laufenden Schäferhund sehr wahrscheinlich nicht vorhanden. Die umgebenden Biotope bleiben unberührt und das Habitatpotenzial für möglich auftretende Säugetiere damit erhalten.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

Amphibien

Das Vorhandensein von Amphibien im stark eutrophen Kleingewässer ist gegeben, beschränkt sich aber auf einige wenige Exemplare des Kleinen Teichfrosches. Diese Art wandert nicht, sondern überwintert in der Regel am Grunde des Laichgewässers. Das Vorhaben greift jedoch weder in das Gewässer selbst, noch in dessen Uferbereiche ein. Vorkommen wandernder Arten, insb. Rotbauchunke und Kammmolch, konnten nicht nachgewiesen werden. Für die beiden genannten Arten erscheint das Biotop angesichts des stark eutrophen Charakters und der geschlossenen Wasserlinsendecke, somit gänzlich fehlender, offener Flachwasserbereiche (Rotbauchunke) bzw. pflanzenreicher Tiefwasserzonen (Kammmolch) ungeeignet.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

Reptilien

Infolge der für Reptilien im Plangebiet ungeeigneten Strukturen ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen. Durch eine Aufwertung des Kleingewässers und möglicherweise durch das Anlegen eines Steinriegels an der Hecke könnte sich die Situation im Plangebiet für diese Artengruppe eventuell verbessern.

Die ebenfalls nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter kommen im Plangebiet wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen nicht vor.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

Rundmäuler und Fische

Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe sind nicht gegeben, da der . Mit einem Vorkommen der in Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG für M-V gelisteten Zielarten (Fluss-, Bach-, Meerneunauge, Lachs, Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Maifisch, Finte, Groppe) nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

Schmetterlinge

Für die in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Skabiosen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer existieren im Plangebiet keine geeigneten Habitate.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

Käfer

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit, Hirschkäfer und Menetries' Laufkäfer ist infolge der im Plangebiet ungeeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

Libellen

Das Kleingewässer bleibt vom Vorhaben unbeeinflusst, ist jedoch für Libellen für eine Eiablage und Entwicklung der Larven kaum geeignet. So sind vorhabensbedingte, mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe in jedem Fall nicht gegeben.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

Weichtiere

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Vierzähnige Windelschnecke (allesamt feucht- und Nasswiesenarten) sowie die Kleine Flussmuschel (Art oligo- bis mesotropher Bäche und Flüsse) ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

Pflanzen

Das Vorkommen von Pflanzenarten, die dem Besonderen Artenschutz im Sinne von § 44 BNatSchG unterliegen, ist innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Entnahme aus der Natur? Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte? Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte? Nein*

6. Zusammenfassung

Der B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Boiensdorf bereitet die Wiederaufnahme und Intensivierung der Nutzung des Geländes zur Erholungsnutzung vor.

Von der betroffenen Fläche geht eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Auf Grundlage einer am 21.2.2014 und 03.07.2014 durchgeführten Geländeerfassung und der daraus abgeleiteten Potenzialeinschätzung ist mit dem vorhabensbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG nicht zu rechnen. Eine Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

Der Eintritt eines Verbotes, hier: § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, kann **auch im Zuge der Sanierung des Gebäudebestandes vermieden** werden, wenn dieser zuvor auf das Vorhandensein von Nestern insb. der **Mehlschwalbe, des Mauerseglers, des Hausrotschwanzes und der Bachstelze** (Gebäude-/Fassadenbrüter) kontrolliert wird.

Vorsorglich ist eine Gebäudesanierung auch ohne vorherige Kontrolle möglich, wenn diese vor Brutbeginn (laut LUNG 06.08.2013: Hausrotschwanz 15.3., Bachstelze 01.04., Mehlschwalbe 15.04., Mauersegler 30.04.), d.h. ab dem 01.03. begonnen und dann während der Brutzeit ohne Unterbrechung fortgesetzt wird. Eine Gebäudesanierung außerhalb der Brutzeit erscheint indes alternativ nicht als realisierbar und wird insofern als weitere Möglichkeit nicht in Betracht gezogen.

Rabenhorst, den 13.01.2017

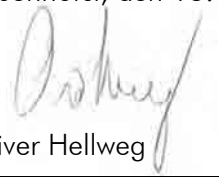

Oliver Hellweg